Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 23.05.2023	Geschäftszeichen: 11/001-5000

Gremium Bezirksausschuss Sitzung am 13.07.2023	vorberatend nach § 7 Abs. 2 GeschO öffentlich
Gremium Bezirkstag Sitzung am 20.07.2023	beschließend nach § 3 GeschO öffentlich

Betreff:

Antrag der Linken vom 15.05.2023: Anerkennung Streiktage von Azubis

Anlagen:
Anlage 1, Antrag der Linken vom 15.05.2023

Antrag
11/AN/027/2023

öffentlich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 GeschO

I. Sachverhalt

Die Fraktion der Linken hat am 15.05.2023 den Antrag **(Anlage 1)** gestellt:

*„Der Bezirkstagspräsident sowie die Bezirksrät*innen, welche in den zuständigen Verwaltungsräten sitzen, fordern die Regierung von Oberbayern – insbesondere den zuständigen Sachgebietsleiter Stefan Pauler – auf, Streiktage/-zeiten von Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG), die im Rahmen der Arbeitskämpfe 2023 entstanden sind und auch solche, die in der Zukunft entstehen, nicht als Fehltage/-zeiten zu werten.*

1. Behandlung des Antrags

Das Gremium berät und beschließt darüber, ob es den Antrag der Linken vom 15.05.2023 behandelt.

Beschlussvorschlag: Der Bezirkstag beschließt über die Behandlung des Antrags der Linken vom 15.05.2023.

2. Sachverhalt

Hinsichtlich der Zulassung zu den Abschlussprüfungen und der Fehlzeitenregelung nach dem Pflegeberufegesetz besteht keine Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern, noch übt der Bezirk Oberbayern gegenüber der Regierung von Oberbayern sowie ihren zuständigen Mitarbeitenden eine Aufsichtsfunktion aus.
Daher können weder der Bezirkstagspräsident noch die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen Einfluss auf die Anerkennung von Fehlzeiten durch staatliche Behörden nehmen.

Weitere Verwaltungsräte wurden in den Unternehmen des Bezirks Oberbayern nicht gebildet.

Im Übrigen kann der Bezirk Oberbayern nach § 3 Nr. 10 GeschO Weisungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates nur in den in § 7 Abs. 6 der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen geregelten Fällen und demnach bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU sowie bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung erteilen. Beide Fälle sind vorliegend nicht gegeben.

Die Bezirksverwaltung empfiehlt daher, den Antrag mangels Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern abzulehnen.

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: entfällt
Umsetzungsmaßnahme: entfällt

Beschlussvorschlag

Bezirksausschuss:
Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, den Antrag der Linken vom 15.05.2023 mangels Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern abzulehnen.

Bezirkstag:
Der Bezirkstag beschließt, den Antrag der Linken vom 15.05.2023 mangels Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern abzulehnen.

München, 22.06.2023

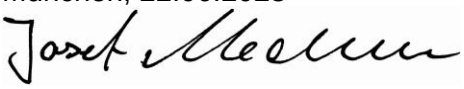

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident